

Kinderrechte verändern die Welt – langsam, aber stetig

von
Jürgen Thiesbonenkamp

Abstract

Die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) hat internationale Akzeptanz gefunden, wenngleich es immer noch gravierende Kinderrechtsverletzungen gibt. Mit dem Ziel des Kindeswohls und den Artikeln, die eine Beteiligung der Kinder vorsehen, werden Kinder als Träger von Rechten verstanden. Wo mangelnde Ernährung, schlechte Gesundheitsversorgung und fehlende Bildung ihr Leben bestimmen, ist dies eine Verletzung ihrer Rechte. Diese besser einzufordern, wird nun durch das Individualbeschwerdeverfahren möglich. Die Umsetzung der Kinderrechte erfordern Maßnahmen in verschiedenen Bereichen. Diese werden am Beispiel der Kampagnen gegen die weibliche Genitalverstümmelung (FGM) dargestellt. Die KRK eröffnet neue Dialogmöglichkeiten über eine Tradition, die fälschlicherweise als islamisch verstanden wird.

Viele, denen die Kinderrechte am Herzen liegen und die sich für ihre Umsetzung einsetzen, blicken auf den 20. November 2014. Dann wird es 25 Jahre her sein, dass die UN-Vertragsstaaten das „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ beschlossen haben (Tomuschat, 1992, S. 26–31). In seiner Präambel bezieht sich das Übereinkommen ausdrücklich auf die „Charta der Menschenrechte“ von 1948 wie auch auf die verschiedenen Erklärungen, die diesem Übereinkommen vorangegangen sind. Nach der damaligen Unterzeichnung hat das Übereinkommen, unter dem Begriff UN-Kinderrechtskonvention (im Folgenden KRK) seinen Weg durch die Staaten der Welt angetreten und erfolgreich abgeschlossen. Mit Ausnahme der USA haben alle Staaten der Welt dieses Abkommen ratifiziert. Dieser globale Konsens ist der erklärte Wille der Staaten, die Rechte des Kindes zu schützen und anzuwenden. Der Verweis darauf ist umso wichtiger, je deutlicher in einzelnen Staaten immer wieder schwere und schwerste Kinderrechtsverletzungen zu beklagen sind. Wichtige Etappen sind erreicht. Von einem „Zeitalter der Menschenrechte“¹ kann aber nur insoweit gesprochen werden, dass diese, die KRK eingeschlossen, eine solch grundlegende und globale Bedeutung erreicht haben, dass sie trotz Nichtbeachtung, Unterdrückung und Verletzung in der Überwindung von Unrecht und Ungerechtigkeit eine herausragende und für die Akteure motivierende Rolle spielen. Daher wird die Frage relevant, inwieweit die KRK zu einer Veränderung von Mentalitäten, sozialer Wirklichkeit und gesellschaftlichen Organisationen beigetragen hat.

Herkommend von der grundlegenden Bedeutung der Artikel 3 (Kindeswohl) und 12-14 (Kindeswillen, Meinungs-, Informations-, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) als dem „neuen Geist“ der KRK soll im Folgenden in den Abschnitten 1 und 2 nach der politischen und historischen Akzeptanz der KRK gefragt, die Entwicklung des Kinderrechtsansatzes untersucht und die Relevanz des Individualbeschwerdeverfahrens für die KRK herausgearbeitet werden. Der dritte Abschnitt stellt den integrierten Ansatz von NROs in Somaliland dar, die gravierende Verletzung der Kinderrechte bei der weiblichen Genitalverstümmelung (FGM) gerade auch im Horizont religiöser Begründungen zu überwinden. Diese Praxis ist in der Tradition und ihrer religiösen Interpretation tief verwurzelt und wird erst seit einigen Jahren von ei-

¹ Vgl. das gleichnamige Buch von BOBBIO 2007.

ner wachsenden Zahl von Menschen in diesem Land als Verletzung der KRK verstanden.

1. Die Kinderrechte in ihrer rechtlichen, politischen und historischen Entwicklung

1.1. Die rechtlich-politische Bedeutung der Kinderrechte

Mit dem sogenannten „Kölner Beschneidungsurteil“ vom Mai 2012² und seiner publizistischen Begleitung rückten die Kinderrechte in Deutschland noch einmal stärker in das öffentliche Bewusstsein. Gegner wie Befürworter dieses Urteils beriefen sich auf den Artikel 14 der KRK, der das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens-, und Religionsfreiheit festlegt und zugleich das Elternrecht in diesen Fragen benennt. Die hier inhärente Spannung prägte auch die öffentliche Debatte. Bisher kaum in Frage gestellte und eher am Rande wahrgenommene religiöse Praktiken rückten plötzlich in das öffentliche Interesse und wurden auch unter kinderrechtlichen Aspekten diskutiert. Manche Argumentation war von einer insgesamt antireligiösen Tendenz geprägt, so dass die religiöse Praxis der Beschneidung von Jungen als von vornherein unvereinbar mit dem Geist und Buchstaben der KRK verstanden wurde. Die Diskussion ist noch nicht abgeschlossen und bedarf weiterer Klärung.³ Frühere politische Auseinandersetzungen, wie z.B. die Kinderrechte im Grundgesetz zu verankern – was bis heute nicht geschehen ist – haben eine viel geringere öffentliche Resonanz hervorgerufen. Dies ist umso bedauerlicher, da sie seit mehr als 20 Jahren zu unserem Rechtsverständnis gehören.

Für die Bundesrepublik Deutschland ist die KRK mit der Bekanntgabe im Bundesgesetzblatt am 10. Juli 1992 in Kraft getreten.⁴ Damit gehört die Kinderrechtskonvention zum nationalen Recht wie auch zum Völkerrecht. Welche Spannungen sich daraus ergeben und welche Schwierigkeiten darin bestehen, nationales Recht aus der völkerrechtlich verbindlichen Kinderrechtskonvention abzuleiten, hat Alexander Lorz untersucht (Lorz, 2003, S. 83). In seinem Ausblick fasst er zusammen, dass wegen der mangelnden „Durchsetzungskraft“ die KRK im politischen Bereich noch zu wenig als „verpflichtender Rechtsmaßstab“ gesehen wird. Zugleich aber sehen sie viele, die sich für sie stark machen, „in vielerlei Hinsicht als Zukunftshoffnung“. Auch nach 25 Jahren besteht diese Zukunftshoffnung weiter und wird bei den anstehenden Feierlichkeiten hoffentlich nicht nur beschworen werden, sondern vor allem den Willen der Akteure bestärken, die sich dafür einsetzen, die KRK im politischen und sozialen Raum wie auch in den Einrichtungen und Institutionen für Kinder und Jugendliche national wie international zur Geltung zu bringen. In der öffentlichen Wahrnehmung haben die Kinderrechte noch nicht die Bekanntheit und Durchsetzung erreicht, die sie nach ihrer Bedeutung für viele Lebensbereiche haben müssten. Der in Artikel 3 der KRK grundlegende und überwölbende Anspruch, „das Wohl des Kindes [...] vorrangig zu berücksichtigen“, erhebt auf die „öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichte, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorgane“ einen für den politischen und sozialen Alltag enormen Anspruch. Ihm nachzukommen, ist mit Rechtsverfahren allein nicht möglich. Es bedeutet für viele Beteiligte vor

² Landgericht Köln, Urteil vom 7. Mai, Az. 151 Ns 169/11.

³ Vgl. dazu in dieser Ausgabe den Aufsatz von Eichholz 2014.

⁴ Bekanntmachung vom 10. Juli 1992 im BGBl. II, S. 990. Der Text der KRK in: Tomuschat 1992, S. 422–442.

allem auch in der sozialen Arbeit oder in pädagogischen Bereichen ein neues Denken und Handeln, wenn es um kindgerechtes Verhalten im Sinne der KRK geht. Was als rechtliche und politische Norm in der KRK formuliert ist, wird umso mehr im Leben der Kinder und der Gesellschaft erkennbar und selbstverständlicher werden, je mehr Akteure auf der Ebene von Kindertagesstätten, Schulen und anderer Einrichtungen die KRK alltagstauglich werden lassen. Ein Indiz für die wachsende Sensibilisierung sind Veröffentlichungen, die dazu Anregungen geben, wie z.B. „Spiele zu den Kinderrechten“ oder ein „Praxisbuch für Kindertageseinrichtungen“. (Portmann, 2012; Kittel, 2008)

1.2. Historische Voraussetzungen der KRK

Was heute die 54 Artikel der KRK aussagen, verdankt sich einer langen historisch nachvollziehbaren Entwicklung. Auch wenn Philippe Ariès die „Entdeckung der Kindheit“ (Ariès, 2000, S. 92) der Neuzeit zuordnet und sie als eine eigene von anderen zu unterscheidende Lebensphase definiert, so reicht die Wahrnehmung von Kindsein und Kindheit doch weiter zurück. Die neuere sozialgeschichtliche Erforschung der griechischen und römischen Antike⁵ hat ein differenzierteres Bild vom Verständnis der Kindheit ergeben, so dass überkommene Klischees, die sich auf negative Begriffe wie Päderastie oder Kindersklaven reduzieren, nicht aufrecht erhalten werden können. Abbildungen auf Vasen und Amphoren, Reliefs auf Sarkophagen zeigen Kinder in ihrer Umwelt beim Spiel, im Kreis der Familie, in Abschiedsszenen oder in ihrer Entwicklung als Kleinkinder. Auch wenn es sich hier um Konstrukte und Idealbilder handelt, so stützen sie doch trotz der großen zeitlichen Distanz zu heute die Annahme, dass Kindheit nicht erst ein Begriff und eine Vorstellung der Neuzeit ist. In zunehmendem Maße ist auch in den letzten Jahren die Bedeutung des Kindes in biblischen Texten entdeckt worden und als eine hermeneutische Brücke zum zeitgenössischen Verständnis der Kinderrechte verstanden worden.⁶

In diesem weiten Zeithorizont bleibt es dennoch sinnvoll, die KRK aus ihren unmittelbaren Vorläufertexten und politischen Impulsen zu verstehen.⁷ Die extreme Zunahme von Kinderarbeit in der industriellen Entwicklung des 19. Jahrhunderts führte zu ersten Schutzrechten z.B. in der Rheinprovinz, wie sie 1835 der damalige Oberpräsident von Bodenschwingh festlegte.⁸ Mit dem Zerfall von traditionellen Familienstrukturen in den Industriegebieten entstand eine breite Verwahrlosung unter Kindern, die oft in Gruppen zusammenlebten und wie die heutigen „Straßenkinder“ in den Metropolen wie Manila, New Delhi oder Rio de Janeiro vielen Gefährdungen ausgesetzt waren. Eine Kindheit im bürgerlichen Sinn des Wortes erlebten sie nicht. Vielmehr rief ihre Situation diakonische Aktivitäten durch die Gründung von Rettungshäusern hervor, die sich heute noch mit Namen wie Graf-Recke-Stiftung, Rauhes Haus oder Neukirchener Erziehungsverein verbinden. Das Motiv, Kinder zu schützen, prägte damals sehr stark die diakonische Arbeit wie auch die gesetzgeberische Entwicklung. Bald trat neben den Gedanken des Schutzes (protection) durch die den Kindern vermittelte Bildung der Impuls der Förderung (provision). Beide Aspekte sind bis heu-

⁵ Vgl. hierzu die Bild und Textanalysen aus dieser Zeitepoche von Backe-Dahmen 2008.

⁶ Dies zeigt folgende Auswahl: Herzog, 2005; Surall, 2009; Thiesbonenkamp 2012, S. 240–255.

⁷ Vgl. dazu das Kapitel „Die Entwicklung der Kinderrechte bis zur Gegenwart“ in: Surall 2009, S. 35–74.

⁸ Die verschiedenen Formen der Kinderarbeit in der Industrie, Landwirtschaft und Dienstleistung und der frühen Schutzbestimmungen als Vorläufer der KRK zeigen Fallstudien wie z. B. in: Adolphs, 1972, S. 29.

te tragende Säulen der KRK und aller aus ihr resultierenden Bemühungen, die Rechte der Kinder durchzusetzen. Erste internationale Anstrengungen fanden mit der Genfer Erklärung von 1924 ein öffentliches Gehör. Ein Kritiker dieser Erklärung war der polnische Arzt Janusz Korczak. Für ihn war die Genfer Erklärung lediglich ein Appell an die Erwachsenen, ihre Pflichten gegenüber Kindern nicht zu vernachlässigen. Nach seinem Verständnis waren Kinder weder Objekte wohlwollenden Handelns noch Menschen minderer Rechte. Mit seiner Schrift „Das Recht des Kindes auf Achtung“ hat er dem „subjektorientierten Kinderrechtskonzept“ nach vielen weiteren Jahren und Impulsen den Weg geebnet (Surall, 2009, S. 51ff.), das dann in der KRK unter dem Stichwort Beteiligung (participation) zur dritten Säule wurde. Besonders der Artikel 12 der KRK, aber auch Artikel 13 und der Artikel 14, der das Recht auf Religionsfreiheit festlegt, benennen die Beteiligungsrechte und machen konkret, was unter der Subjektstellung des Kindes zu verstehen ist. Dies ist der erweiterte Ansatz der KRK, der den neuen Geist dieser Konvention zum Ausdruck bringt. Die Integration der drei „P’s“ in die soziale Wirklichkeit der Kinder stellt die große Herausforderung dar, die KRK als ein brauchbares Instrument zu Gunsten der oft von Armut, Ausgrenzung und Gewalt geprägten Lebenswelten von Kindern einzusetzen. (Ebd.)

2. Kinderrechte als Ziel und Instrument der Entwicklung von Kindern

2.1. Das Recht auf Leben und Entwicklung jenseits von Armut

Schaut man auf das Vierteljahrhundert, das seit dem UN-Beschluss vergangen ist, könnten die Kinderrechte schon eine ganze Generation prägen. Doch Anspruch und Wirklichkeit liegen weit auseinander. Hierzulande werden Verletzungen der Kinderrechte oft erst dann medial bekannt, wenn es sich um Ereignisse wie das Kölner „Beschneidungsurteil“ oder eklatante Missbrauchs- oder Vernachlässigungsfälle handelt, über die zunehmend nicht nur sensationsorientiert, sondern auch aus rechtlicher und medizinischer Sicht berichtet wird.⁹ Auch in Deutschland gibt es noch viel zu tun, bis der überwölbende Artikel 3 der KRK zur vollen Geltung gekommen sein wird. Zahlreicher sind die Kinderrechtsverletzungen besonders dort, wo weite Teile der Bevölkerung in großer Armut leben. Über das in der „Menschenrechtscharta“ definierte „Recht auf Leben“ (Artikel 3) fügt die KRK in Artikel 6.2 ausdrücklich die „Entwicklung des Kindes“ hinzu. Sie verweist damit auf die von Armut und Gewalt geprägten Lebenswelten, die zum Schicksal vieler Kinder gehören. Wenn weltweit 165 Millionen Kinder chronisch mangelernährt sind, 57 Millionen keine Möglichkeit haben, eine Schule zu besuchen, 168 Millionen Kinder durch ihre Arbeit zum Familieneinkommen unverzichtbar beitragen müssen, dann machen diese Zahlen den Kausalzusammenhang zwischen Armut und Kinderrechtsverletzungen deutlich (UNICEF, 2013). Das Schicksal dieser Kinder berührt viele Menschen und motiviert sie zugleich, sich für diese Kinder einzusetzen. Kinder werden zumeist als Opfer dieser schweren Lebensverhältnisse wahrgenommen. Vor ihrer Not sollte und darf niemand die Augen verschließen. Viele Hilfsorganisationen und Nichtregierungsorganisationen (NROs) sehen ihre Legitimation und ihren Auftrag darin, sich aktiv an der Überwindung von Armut zu beteiligen. Dazu stellen sie finanzielle Ressourcen bereit, vermitteln Fachkräfte und unterstützen regionale und lokale Partner mit ihren Programmen. Viele

⁹ Vgl. Zöllner, Rezension von Michael Tsokos / Saskia Guddat, Deutschland misshandelt seine Kinder, Frankfurter Rundschau, 10. Nach diesen Recherchen werden in Deutschland wöchentlich 70 Kinder „krankenhausreif“ geprügelt; drei von ihnen sterben an den Folgen.

sind bemüht, selbstlos zu helfen, und engagieren sich mit beträchtlichen Mitteln. Der alte und gute Gedanke der Barmherzigkeit, also ein Herz für die Armen zu haben, prägt viele Menschen. Das frühere patriarchalische Helfen von oben nach unten mag sich in der einen oder anderen „Charity-Veranstaltung“ noch zeigen, doch weitgehend gehören Schlagworte wie Nachhaltigkeit oder Hilfe zur Selbsthilfe zur Etikette und Methode vieler Programme, in denen die Motivation der Barmherzigkeit und der Einsatz für Gerechtigkeit sich in einer Symbiose zusammenfinden.

Doch erst wenn Armut selbst als ein Verstoß gegen die Menschen- und Kinderrechte verstanden wird, kann ein neuer und weiterführender Ansatz in der Armutsbekämpfung gefunden werden. Denn Armut ist oft Ursache und Folge von Menschenrechtsverletzungen. Alle Menschen und damit auch Kinder werden nach der KRK als Träger von Rechten gesehen (right holders). Alle Staaten, die die KRK ratifiziert haben, verpflichten sich damit, diese Rechte zu achten, ihre Umsetzung zu gewährleisten und Menschen vor Verletzungen ihrer Rechte zu schützen. An diese Aufgaben und Verantwortung als „duty bearers“ sind sie immer wieder politisch, gerade auch durch zivilgesellschaftliche Akteure wie NROs, zu erinnern. Wenn Kindern also in Staaten und Gesellschaften elementare Rechte wie Nahrung, Gesundheit, Bildung etc. vorenthalten werden, Kinder aber im Sinne der KRK Träger von Rechten sind, wird sich die Überwindung dieser Verhältnisse mit dem Einsatz für ihre Rechte verbinden müssen. In einem Grundsatzpapier der Kindernothilfe heißt es dazu: „Der Menschenrechtsansatz vollzieht einen Perspektivenwechsel. Er bedeutet, Armutssituationen nicht allein aus der Perspektive von menschlichen Bedürfnissen und Entwicklungsdefiziten zu begreifen: Bedürftige Menschen sind nicht mehr Bittsteller, sondern Inhaber von Rechten, die einforderbar sind. Aus dieser Perspektive sollen Menschen darin bestärkt werden, sich für soziale Gerechtigkeit und menschenwürdige Lebensbedingungen als ihre Rechte einzusetzen. Einen an den Bedürfnissen (needs based) und einen an den Rechten (rights based) orientierten Ansatz gegeneinander zu stellen, ist unfruchtbar.“ Die Kinderrechte werden gerade da zu einem wirksamen Instrument in der Armutsbekämpfung, wenn bei ihrer Umsetzung die Balance zwischen den Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechten gehalten wird. Wenn der Anspruch der Hilfe zur Selbsthilfe greifen soll, schafft die KRK gute Voraussetzungen dafür, Kinder und junge Menschen zu befähigen, ihre Rechte wahrzunehmen und sich aktiv daran zu beteiligen, Wege aus der Armut zu finden und ihre Leben zukünftig in mündiger Selbstverantwortung zu gestalten. „Kinder in ihren Hoffnungen wahrzunehmen, ihnen Gestaltungsmöglichkeiten zu bieten, um ihre eigenen Rechte und Potenziale zu entdecken, ist ein wesentlicher Impuls der Kinderrechtskonvention.“ (Thiesbonenkamp, 2012, S. 244)

2.2. Auf Kinder hören – das Recht auf Gehör und seine Folgen

Dies setzt voraus, dass Kinder von ihrem Recht auf Meinungsfreiheit nach den Artikeln 12 und 13 Gebrauch machen können. Dazu müssen sie zuallererst aber auch wissen, dass sie Rechte haben und Recht bekommen können. Hier liegt noch ein weites Feld brach. Wären Kinder in den vergangenen 25 Jahren politisch gewollt und pädagogisch verantwortet über ihre Rechte aufgeklärt worden, wäre es um ihre weltweite Durchsetzung vermutlich schon besser bestellt. Nach der KRK müssen Kinder Möglichkeiten haben, sich frei äußern zu können. Die Staaten „berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“ (Artikel 12). Zielt der Artikel 12 insbesondere auf das Recht der Anhörung von Kin-

dem in Gerichts- und Verwaltungsverfahren ab, so verbindet der Artikel 13 das Recht auf Meinungsfreiheit methodisch mit dem Recht, dazu die verschiedenen medialen Möglichkeiten zu nutzen. In der Konsequenz bedeutet dies, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung verbunden sein muss mit dem „Recht auf Gehör“ (Kerber-Ganse, 2011, S. 23ff.). Die Grundlegung des „Kindeswohls“ in Artikel 3 eröffnet den Kindern Mitspracherechte und bedingt zugleich, dass Voraussetzungen geschaffen werden, dass Kinder zu dieser Mitsprache auch befähigt werden. Es geht darum, die Potenziale zu fördern, dass sie sich aktiv an der Gestaltung ihres Lebens und ihrer Zukunft beteiligen können (empowerment). Das „Recht auf Gehör“ und damit verbundenen Konsequenzen und Maßnahmen haben erst im Laufe des Diskussionsprozesses Eingang in die KRK gefunden. Damit aber ist ein Dialog eröffnet, der die Rechte und Pflichten der Eltern und die Rechte des Kindes z.B. im Artikel 14 zur Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit abwägt und in eine produktive Spannung bringt.

Die KRK steht immer in der Gefahr, als Etikett zu dienen, ohne dass in den Organisationen und Institutionen, die die KRK zu ihrer Verpflichtung machen, den damit verbundenen Kinderrechtsansatz auch schon in den Aufbau ihrer Organisation und der Gestaltung ihrer Projekte eingeführt hätten. Dies betrifft nicht nur die „weichen Faktoren“ einer Organisation, sondern muss sich in einer nicht diskriminierenden Personalpolitik ebenso zeigen wie in einer fairen Entlohnung oder familienfreundlichen Arbeitszeiten. Auf der Projektseite müssen Kinder von Anfang an der Entwicklung von Projektzyklen beteiligt werden. Wer die KRK ernst nimmt, bildet sie in der eigenen Organisation und ihrer Programme erkennbar ab. Dies kann ein langer Weg sein, wie es die Geschichte der Kindernothilfe beispielhaft in den letzten zwölf Jahren zeigt. Sah die bisherige Satzung der Kindernothilfe den Einsatz für die Rechte des Kindes besonders im Bereich der Bewusstseinsbildung vor, so ist mit der Erweiterung der Satzung durch eine Präambel im Jahr 2012 der Bezug auf die KRK explizit benannt im Sinne des Rechts auf Gehör ausgeführt: „In den Programmen und Projekten wie auch in der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit der Kindernothilfe beteiligen wir die Kinder und hören auf sie.“ (Präambel der Satzung der Kindernothilfe, 2012)

Dieses Recht auf Gehör blieb solange unvollständig, wie es Kindern nicht möglich war, durch ein Rechtsverfahren auf ihr erlittenes Unrecht aufmerksam zu machen und sich für ihre Rechte individuell einzusetzen. Mit der Einführung des Individualbeschwerdeverfahrens hat die UN einen neuen Weg begonnen, die Kinderrechte zu stärken.

2.3. Das Individualbeschwerdeverfahren als Stärkung der KRK

„Kinder dürfen sich beschweren.“¹⁰ Unter dieser Schlagzeile erschien ein Zeitungsartikel, der Kindern erklärte, wie das Individualbeschwerdeverfahren ihre Rechte stärkt. Viele zivilgesellschaftliche Organisationen hatten beklagt, dass dieses Verfahren nicht zugleich als Bestandteil der KRK bei ihrer Verabschiedung aufgenommen worden war.¹¹ Fast alle Dokumente zu Menschenrechtsverträgen auf der Ebene der UN sehen Möglichkeiten eines solchen Verfahrens vor. Nur bei der KRK gab es diese Lücke. Umso intensiver setzten sich verschiedene Organisationen in den Jahren da-

¹⁰ Ausgabe der Neuen-Rhein-Zeitung (NRZ) 23.01.2014.

¹¹ Den langen Weg des Individualbeschwerdeverfahrens durch die internationalen Gremien bis zum Jahr 2010 und den besonderen Einsatz der Kindernothilfe beschreibt ausführlich Dünnweller 2011, S. 95-115.

nach dafür ein, dieses Verfahren als Zusatzprotokoll der KRK zuzuordnen. Den Beschluss fasste die UN-Vollversammlung im Jahr 2011 mit der Verfügung, dass nach der Ratifizierung des Protokolls durch 10 Staaten das Verfahren drei Monate nach der 10. Ratifizierung in Kraft tritt. Mit dem Beschluss des Bundestages am 8. November 2012 war Deutschland der vierte Staat. Mitte Januar 2014 machte Costa Rica mit seiner Entscheidung den Weg für die internationale Gültigkeit frei, wenngleich mit der Einschränkung, dass dieses Beschwerdeverfahren nur in den Staaten wirksam werden kann, die das Protokoll ratifiziert haben. Es besteht die Hoffnung, dass eine größere Zahl von Staaten bald folgen wird. Diese zeigt der hohe Stand der Ratifizierung der beiden schon existierenden Zusatzprotokolle zu den „Rechten des Kindes, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten“ vom 12. Februar 2002 und dem „Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie“ vom 18. Januar 2002. Mit dem Individualbeschwerdeverfahren liegt nun das 3. Zusatzprotokoll vor. Die jetzt schon übliche Praxis, dass Staaten dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes in Genf regelmäßig Bericht erstatten müssen, wie sie die KRK anwenden und umsetzen, verschaffen die Zusatzprotokolle noch ein höheres Maß an Konkretion. Nichtregierungsorganisationen können dem Ausschuss Schattenberichte vorlegen.¹²

Das Individualbeschwerdeverfahren unterstreicht noch einmal deutlich die Kernaussage der KRK, dass Kinder vollberechtigte Inhaber von Rechten sind, und präzisiert die Singularformulierung, dass es bei der KRK um ein „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ handelt. Es gibt dem einzelnen Kind die Möglichkeit, Verletzungen seiner Rechte vor einem internationalen Ausschuss geltend zu machen, wenn es alle Rechtsmittel in seinem Heimatland ausgeschöpft hat. Wo staatliches Recht und die Strafverfolgung an ihre Grenzen stoßen, kann ihnen auf diesem Weg zu ihrem Recht verholfen werden. Durch die Behandlung der Rechtsverletzungen vor einem internationalen Ausschuss entsteht eine Öffentlichkeit, durch die politischer Druck auf einzelne Regierungen und Staaten aufgebaut werden kann. Ansprüche auf Wiedergutmachung und Schadenersatz gegenüber dem Staat, in dem diese Kinderrechtsverletzung vorkam, können so geltend gemacht werden. So kann das Verfahren auch eine präventive Wirkung entfalten. „Denn kein Staat der Welt möchte als Menschenrechtsverletzer dastehen.“ (Dünnweller, 2011, S. 97)

3. Das Recht auf Gesundheit in der politischen und gesellschaftlichen Realität Somalilands

3.1. Die Rolle und Bedeutung der Zivilgesellschaft

Auch die Regierung von Somaliland will kein „Menschenrechtsverletzer“ sein und hat die KRK 2002 unterschrieben. Sie ist aber täglich mit dem Problem konfrontiert, dass die weibliche Genitalverstümmelung (Female Genital Mutilation – FGM) sehr weit verbreitet ist, und von vielen Menschen des Landes als zu Somaliland und seinen Traditionen zugehörig angesehen wird. Die Überwindung von FGM ist Teil der offiziellen Regierungspolitik, gerade auch im Zusammenhang mit den Millenniumszielen (MDGs), besonders mit den Zielen 3 „Gleichstellung der Geschlechter“ und 5 „Verbesserung der Gesundheit von Müttern“. Der Artikel 36.2 der Verfassung des Landes

¹² Vgl. die im Februar 2014 aktuelle Debatte zu den Vorwürfen der UN-Kinderrechtsexperten gegenüber dem Vatikan zur Vertuschung von Missbrauchsfällen, Rheinische Post (RP) 6. Februar 2014, A7.

stärkt die Rechte der Frauen gegenüber allen schädlichen Praktiken, die sie als Personen und in ihrer Würde betreffen. Noch aber fehlt ein Gesetz, dass FGM/C verbietet und unter Strafe stellt. In Gesprächen mit einer Parlamentariergruppe, dem Vizepräsidenten, dem Religionsminister und Vertretern des Arbeits- und Sozialministeriums wurde bestätigt, dass ein solches Gesetz in Vorbereitung sei.¹³ Zugleich aber wurde betont, dass das Gesetz allein nicht zum Erfolg führen wird. Hier sind andere Maßnahmen in Bereichen der Bildung, der Armutsbekämpfung, der Einkommenssicherung, der Gesundheitspolitik und der religiösen Unterweisung erforderlich. Die soziale Wirklichkeit ist in Somaliland von der Umsetzung der Ziele noch weit entfernt. Dies zeigt sich an der weiten Verbreitung von FGM. Schätzungen nennen Zahlen zwischen 80 und 98% und zeigen damit die Realität an, unter der viele Mädchen leiden und von dem der größte Teil der erwachsenen Frauen Somalilands betroffen ist.¹⁴ Je nach der Schwere der Verstümmelung unterscheidet man drei Formen von Female Genital Mutilation (FGM)¹⁵, deren schwerste zusätzlich noch eine Infibulation vorsieht und als pharaonisch bezeichnet wird.

Somaliland ist eine autonome Republik ohne internationale Anerkennung in den Grenzen des früheren britischen Protektorats Somaliland (1867–1960), die (im Norden Somalias gelegen) sich 1991 nach einem langen Bürgerkrieg von Somalia gelöst hat.¹⁶ Mit einer geschätzten Gesamtbevölkerung von 3,8 Millionen Menschen, einer jährlichen Wachstumsrate von etwa 3,1% und einer durchschnittlichen Lebenserwartung von 49 Jahren liegt die Kindersterblichkeit mit 113 zu je 1000 Geburten sehr hoch. Geprägt durch nomadisches und halbnomadisches Leben sind Viehzucht (Schafe, Ziegen, Kamele) und der Export der Tiere in die arabischen Nachbarländer der wichtigste Wirtschaftszweig. Traditionelle Lebensweisen auf der einen wie auch der Zugang zur modernen Kommunikationstechnologie auf der anderen Seite sind die Pole zwischen denen sich viele Menschen, besonders in den Städten, bewegen. Der Islam in einer mehrheitlich moderaten sunnitischen Ausprägung ist Staatsreligion. In der Zugehörigkeit zu einem Clan zeigt sich die Identität der Bewohner. Nach britischem Vorbild gibt es im parlamentarischen System zwei Kammern: für die Clanchefs die Kammer der Ältesten und das durch politische Parteien zusammengesetzte Parlament.

Die offizielle Regierungspolitik hat nur da eine Chance auf Erfolg, wo sie durch zivilgesellschaftliche Akteure und Organisation in die Bevölkerung getragen und vermittelt wird. Eine besondere Rolle kommt dem „Network Against FGM In Somaliland“ (NAFIS) zu, in dem 20 Organisationen zusammengeschlossen sind, die landesweit die Überwindung von FGM zu ihrer Aufgabe machen. Um Erfolg zu haben, setzen sie neben vielen Angeboten der Schulung, Beratung und Aufklärung auch auf drastische Mittel wie z.B. einen Fernsehspot. Wie in einem Albtraum zeigt er auf dramatische

¹³ Diese Gespräche habe ich mit Vertretern von Partnerorganisationen aus Somaliland am 4. Dezember 2013 in verschiedenen Ministerien in Hargeysa geführt.

¹⁴ Eine genaue Statistik liegt nicht vor. Verschiedene Erhebungen der Weltgesundheitsbehörde (WHO) oder von UNICEF nennen diese Zahlen. Vgl. Bruchhaus 2013. Eine Erhebung zwischen 2002 und 2006 im Edna Adan Hospital in Hargeysa (Hauptstadt von Somaliland) zeigt, dass von 4500 Frauen 97% FGM erlitten hatten.

¹⁵ Die Bezeichnungen werden unterschiedlich geführt. Im anglophonen Raum gibt es die Bezeichnung Female Genital Cutting. In manchen Akronymen werden beide Begrifflichkeiten zu FGM/C zusammengeführt. Ich habe die in Deutschland eher geläufige Bezeichnung FGM übernommen.

¹⁶ Diese und einige der folgenden Angaben beziehen sich größtenteils auf einen offiziellen Flyer der somalischen Regierung (im Besitz des Autors) und das Munzinger Archiv, Stand 2013.

Weise die Angst eines Mädchens vor der Genitalverstümmelung. Sechs Monate hindurch war auf Initiative von NAFIS der Spot zu sehen als Versuch, einen gesellschaftlichen Dialog mit dem Ziel der Ächtung und Abschaffung dieser die Kinderrechte verletzenden Praxis in Gang zu bringen.

Das Netzwerk NAFIS und alle in ihm zusammengeschlossenen Organisationen stehen vor der Aufgabe, eine seit Jahrhunderten geübte Praxis zu überwinden. Dabei können die gegenwärtigen Kampagnen an eine schon in den 1970er Jahren begonnene Diskussion und Bewusstseinsbildung anknüpfen, die in späteren Jahren von in Somaliland angesehenen und respektierten Frauen wie Edna Adan oder Amina Milo vorangebracht wurde. Da der Kampf gegen FGM mit der „Null-Toleranz-Haltung“ von somalischen Frauen selbst geführt wird, wird die Diskussion im Land nicht als von außen aufgesetzt, sondern als eigene Verpflichtung gesehen. Die bisher erzielten Ergebnisse sind zwar noch bescheiden, wachsen aber stetig. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass eine isolierte FGM Kampagne keinen Erfolg haben kann, sondern eine kohärente Strategie mit verschiedenen sozialen, ökonomischen und auf Bildung bezogenen Maßnahmen größere Erfolge bringen kann.

3.2. Chancen und Risiken der Null-Toleranz-Politik

Diese Maßnahmen müssen mit den Betroffenen erarbeitet werden. Impulse zu Veränderungen können von außen kommen und sich mit dem verbinden, was an Veränderungswillen bei den Menschen schon, wenn auch manchmal verborgen, vorhanden ist. Für den Prozess der Veränderung tragen sie allein die Verantwortung, denn über die notwendigen und von ihnen initiierten Projekte haben sie die „ownership“. Die im NAFIS Netzwerk zusammengeschlossenen Gruppen arbeiten sehr breitwirksam, um die FGM Praktiken zu überwinden, wie es folgende Beispiele zeigen:

- So hat eine Partnerorganisation in der zentral gelegenen Region Togdheer um die Stadt Burao im Laufe eines Jahres 600 Jungen und Mädchen in 30 Workshops zusammengeführt, um mit ihnen über die Problematik von FGM gemeinsam zu sprechen, sie als Multiplikatoren zu gewinnen und zu trainieren, damit sie im Sinne einer „peer-education“ den Dialog in Schulen und Kinderrechtsclubs voranbringen können. In kreativer Weise entstehen dabei oft „social-dramas“, in denen die Jugendlichen den sozialen Druck, der auf den Mädchen lastet, ebenso zur Sprache bringen wie Lösungsansätze, bei denen oft der beharrliche Dialog zwischen den Mädchen und ihren Müttern im Mittelpunkt steht. Es geht um Bewusstseinsbildung, Kompetenz und Sprachfähigkeit. Das Grundthema ist immer FGM, aber es werden in diesem Zusammenhang auch andere Fragen der Gesundheit, der Bildung und des Umweltschutzes angesprochen. Dies unterstreicht, dass FGM kein isoliertes Thema ist, sondern Teil einer Veränderung, die auch andere soziale und politische Bereiche des Lebens einbezieht. Beim Besuch eines solchen Kinderrechtsclubs und der Teilnahme an einer Aufführung hat mich erstaunt, in welcher Offenheit die Jungen und Mädchen mit diesem Thema umgehen. In der Öffentlichkeit tragen Jugendliche T-Shirts, die auf diese Kampagne aufmerksam machen.
- Die hohe Analphabetenrate von knapp 50% besonders bei Frauen und Mädchen und der bei ihnen vorhandene Wille zu lernen, führten dazu, dass im Jahre 2013 in der Stadt Burao und im ländlichen Umfeld 3000 Frauen lesen und schreiben lernten. Am 30. November 2013 erhielten 300 Frauen in Burao in Anwesenheit

der traditionellen, religiösen und politischen Autoritäten ihre Zertifikate, die ihnen die erfolgreiche Teilnahme an diesen Kursen bescheinigten. Hier wie auch bei Besuchen während der Kurse war die Freude der Frauen an ihren neuen Kompetenzen deutlich zu spüren. Die Alphabetisierung stärkte ihr Selbstbewusstsein als einen wichtigen Schritt zu einer wachsenden Selbstbestimmung über ihr Leben und das ihrer Töchter. Bildung ist ein wichtiger Schlüssel, um aus den Abhängigkeiten von Traditionen heraus zu kommen, die bis dahin als unangreifbar und ewig gültig angesehen wurden.

- Somaliland ist klimatisch immer wieder von Dürren und Wassermangel bedroht. Viele Menschen leben als Halbnomaden in der Nähe ihrer Siedlungen, die oft unter akutem Wassermangel leiden. Die Anlage von Wasserreservoirs, das Erlernen von Wassermanagement wie auch der Methoden einer an diese Bedingungen angepassten Felderwirtschaft sichern die Ernährung und verschaffen den Bewohnern eine bescheidene aber dennoch wichtige wirtschaftliche und soziale Stabilität, die ihnen ein Leben über dem Existenzminimum ermöglicht. Die so selbst erarbeitete wirtschaftliche Stabilität macht es den Menschen leichter, sich für Bildungsangebote zu öffnen. Eine bessere Ernährung vermittelt ein neues Gesundheitsbewusstsein. Eine nachhaltige Verbesserung der eigenen Lebenssituation ist eine wichtige Voraussetzung, um selbstkritische Potenziale gegenüber tradierten Wertvorstellungen zu entwickeln.
- Die Einrichtung von ländlichen Gesundheitsposten hilft, dass die Frauen und Mädchen sich stärker mit den Gefahren, die durch FGM verursacht werden, bei Geburten auseinandersetzen. Nach den Analysen von Eva-Maria Bruchhaus sind weite ländliche Gebiete noch unterversorgt und das medizinische Wissen zu sehr auf den städtischen Bereich begrenzt. Ein Artikel der „Somaliland Times“ berichtet anhand von Fallbeispielen, dass die Risiken bei Geburten und der hohen Rate an Müttersterblichkeit, ihre Ursache in FGM und der Infibulation haben (Makundi, 2013, S. 6). In 2009 kamen auf 100.000 Geburten 1200 Todesfälle bei Müttern (Bruchhaus, 2013, S. 14). Damit liegt Somaliland noch hinter dem Ziel 5 der MDGs die Müttersterblichkeit zu senken, obgleich die Umsetzung der MDGs in der offiziellen Politik Somalilands eine wichtige Rolle spielen.
- In die Veränderungsstrategien müssen als Zielgruppen die traditionellen Beschneiderinnen einbezogen werden wie auch Männer, die in den Stadtteilen und Dörfern zu den lokalen Autoritäten zählen. Der Dialog zwischen den Generationen und von Vätern und Müttern in den Familien ist ein wesentlicher Beitrag, um tief sitzende Mentalitäten zu verändern. In ihren Gesprächen mit Vätern im städtischen Milieu von Hargeysa hat Eva-Maria Bruchhaus erste Schritte zu Veränderungen in den Einstellungen zu FGM entdeckt. Ob hier auch positive Einflüsse von den im Ausland lebenden Landsleuten ausgingen, kann vermutet werden, wengleich Analysen dazu nicht vorliegen (Ebd., S. 17).

3.3. Die Bedeutung von Tradition und Religion

Der Islam ist Staatsreligion und die Bevölkerung zu fast 100% muslimisch geprägt. Auch wenn die Praxis von FGM auf vorislamische Traditionen zurückgeht, ist ihre Begründung und Rechtfertigung über Jahrhunderte hinweg im Zusammenhang der religiösen Unterweisung geschehen, so dass sie im Bewusstsein vieler Menschen in Somaliland als eine Verpflichtung ihres islamischen Glaubens verstanden wird. Sich

ihr zu widersetzen, wird als eine größere Verfehlung angesehen als jungen Mädchen diese Schmerzen zu zufügen und ihr ganzes weiteres Leben unter die schmerzlichen Konsequenzen dieser schädlichen Praxis zu stellen. Unter der patriarchalischen Ausrichtung der Gesellschaft erleben Frauen bis heute verschiedene Diskriminierungen und sind im privaten wie öffentlichen Leben Nachteilen und einer geringeren Wertschätzung ausgesetzt, die sich in der Praxis von FGM ganz besonders drastisch auswirkt. Der Kampf gegen FGM will damit insgesamt die Rolle der Frau in der Gesellschaft verändern und erlittene Diskriminierungen überwinden. Unter den Trägern der Anti-FGM Kampagne, zu denen auch der amtierende Religionsminister des Landes, Sheik Khaliil Abdhllahi Ahmed, gehört, besteht Einigkeit, dass der Koran selbst keine Hinweise gibt, mit denen FGM zu rechtfertigen wäre. Das Religionsministerium führt religiöse Seminare mit führenden Geistlichen des Landes durch, um in dieser Frage zu einem gemeinsamen Verständnis des Korans zu kommen.¹⁷ Eine der NAFIS-Mitgliedsorganisationen hat in 2013 durch 30 Workshops 600 Imame und andere religiöse Autoritäten, zu denen auch Frauen gehören können, erreicht und sie für diese Sicht sensibilisieren können. Um hier aber einen wirklichen Durchbruch zu erzielen, ist noch sehr viel Arbeit erforderlich.

Da im Islam mit dem Koran auch die in den Hadithen niedergelegte Tradition eine große Bedeutung hat, beziehen sich die Befürworter von FGM auf eine Überlieferung, die von einer Begegnung des Propheten Mohamed mit einer traditionellen Beschneiderin berichtet. Sie fragt ihn, ob sie unter der neuen vom Propheten verkündeten Lehre ihre Tätigkeit fortsetzen könne. Der Prophet antwortet ihr, dass diese Praxis nicht verboten sei, ermahnt sie aber zur Zurückhaltung mit den Worten „übertreibe nicht, zerstöre nicht.“¹⁸ So wurden generell gesagt die Hadithen als Worte und „Gewohnheiten des Propheten, die sunna, [...] zu einer Auslegung des Koran“ (Schimmel, 1990, S. 4). Die Hadithen werden in ihrer Bedeutung abgestuft. Ihre Autorität steigt, je deutlicher die Kette der Zeugen (Isnad), die zum Propheten selbst und seinen Gefährten zurückführt, nachgewiesen werden kann. Dieser Hadith aber erfüllt dieses so wichtige Kriterium nur lückenhaft und gilt daher als schwach (daif). Daraus ist zu schließen, dass es im Islam selbst nur sehr bedingt und nachrangig eine Legitimation zu dieser Praxis geben kann. Zu einem eindeutigen und ablehnenden Urteil kam auch die internationale Versammlung führender islamischer Theologen in der Al-Azhar-Universität in Kairo im Jahr 2006. Sie erklärte FGM als unvereinbar mit dem Islam. In der sog. Fatwa von Al-Azhar heißt es: „Weibliche Genitalverstümmelung ist eine ererbte Unsitte, die in einigen Gesellschaften praktiziert und von einigen Muslimen in mehreren Ländern in Nachahmung übernommen wurde. Dies ist ohne textliche Grundlage im Koran, respektive einer authentischen Überlieferung des Propheten.“¹⁹ Weiter wird auf den Grundsatz des Koran verwiesen: „keinen Schaden nehmen und keinem anderen Schaden zufügen“.

Diese Fatwa geht auch auf die Initiative und internationale Kooperation der deutschen NRO „target“ zurück, die von Rüdiger Nehberg initiiert das sog. „Goldene Buch“ verfasst hat, das in vielen Ländern eine starke Resonanz in den Anti-FGM Kampagnen gefunden hat. In der somalischen Übersetzung, so berichten die Vertre-

¹⁷ Gespräch mit dem Minister am 4.12.2013 in seinem Büro.

¹⁸ Vgl. Artikel Weibliche Genitalverstümmelung in: [wikipedia.org.http://de.wikipedia.org/wiki/Weibliche_Genitalverstümmelung](http://de.wikipedia.org/wiki/Weibliche_Genitalverstümmelung) [Zugriff: 31.01.2014].

¹⁹ Target e. V., Fatwas gegen Genitalverstümmelung: http://www.target-human-rights.com/HP-08_fatwa/index.php?p=fatwaAzhar [Zugriff: 31.01.2014].

ter von NAFIS, soll es einen schwerwiegenden Übersetzungsfehler geben. Dort wäre ausgeführt, dass nicht FGM als Ganzes unislamisch sei, sondern nur der Typ 3 mit der Infibulation. Entgegen der „Null-Toleranz-Haltung“ scheint es in manchen Kreisen so etwas wie ein stillschweigendes Übereinkommen zu geben, nach außen FGM in seiner schweren Form zu bekämpfen und zugleich eine Verstümmelung im Sinne der Sunna als momentan erreichbaren Kompromiss zu verstehen und zu tolerieren. Solange es keine klare gesetzliche Regelung gibt, die FGM unter Strafe stellt, wird die Akzeptanz der religiösen Interpretation sehr stark davon abhängig sein, mit welcher Autorität sie vertreten wird. Bruchhausen macht darauf aufmerksam, dass es in Somaliland keinen Großmufti oder eine andere Autorität gibt, die eine Fatwa aussprechen könnte. Nachhaltige Veränderungen müssen im Dialog von unten nach oben wachsen. Daher müssen Väter und Männer einbezogen werden, was zunehmend geschieht und nach den vorliegenden Beobachtungen und Auswertungen von Eva-Maria Bruchhaus auch erste Erfolge zeigt. Langfristig kann das Problem nur in der weiteren Überzeugungs- und Dialogbereitschaft gelöst werden (Bruchhaus, 2013, S. 13–14, 17). Dazu haben sich die religiösen Führer auf verschiedenen Konferenzen bereiterklärt. In der Beobachtung dieses Prozesses ist hier im Sinne der Menschen- und Kinderrechte eine hohe Wachsamkeit angesagt, weil die Gefahr groß ist, das Ziel der „Null-Toleranz“ aus den Augen zu verlieren. So resümiert Eva-Maria Bruchhausen: „Taking into consideration that there seems to be a trend towards abandoning type 3 (infibulation) in favour of all other forms of FGM/C, zero tolerance ist the only solution for total abandonmemt of it.“ (Ebd., S. 8)

Zusammenfassung

Vor einigen Jahren plakatierte eine NRO in Frankreich auf Großplakaten den Satz: „les droits de l'enfant grandissent les hommes.“ Wörtlich könnte man übersetzen, dass die Kinderrechte Menschen heranwachsen lassen. Aber im Spiel der Worte kann man es auch so verstehen, dass die Kinderrechte Menschen groß machen, ja ihnen eine Größe und damit auch Würde geben. Kinderrechte sind eine besondere Ausprägung der Menschenrechte, wie es der Bezug der Präambel der KRK unterstreicht. Menschenwürde aber kennt keine Altersgrenzen. In einer Welt aber, in der Kinder immer noch diskriminiert werden, als Menschen minderer Rechte behandelt werden und ihnen eigene Beteiligungsrechte oftmals nicht zugestanden werden, sind wir auf Texte wie die KRK angewiesen, um die volle Gültigkeit der Menschenrechte durchzusetzen.

Die KRK hat eine Welt im Blick, die noch aussteht, in die sie aber schon deutlich ihre Spuren eingezeichnet hat, auch wenn sie, wie Lorz schreibt, als völkerrechtlicher Text mehr als „Zukunftshoffnung denn als verpflichtender Rechtsmaßstab“ wahrgenommen wird (Lorz, 2003, S. 83). Der Vorrang des Kindeswohls nach Artikel 3 (im Engl.: best interest of the child) setzt schon voraus, dass es in vielen Bereichen unterschiedliche Interessen gibt, die zu Konflikten führen können, und es Entscheidungen gibt, in denen dieser Artikel nur formal oder auch gar nicht beachtet wird. Die KRK wird zwar durch die verschiedenen gesellschaftlichen Bereiche hindurch von einer starken Lobby vertreten, aber dass sie in der „Mitte der Gesellschaft“ wirklich angekommen sei, kann man nicht behaupten. In einem Land mit einer stetig älter werdenden Bevölkerung und ihren Interessen wie in Deutschland wird es nicht leicht sein, den Anspruch des Artikels 3 durchzusetzen.

Dagegen ist die Bereitschaft, Kinder zu schützen und ihnen zu helfen, groß. Kinder können ohne Schutz und Förderung nicht heranwachsen. Wo beides ausbleibt oder nur mangelhaft den Kindern zu Gute kommt, werden Kinder als Opfer dieser Verhältnisse wahrgenommen. Dies sind sie ja auch oft. Aber sie sind es nicht nur. Wo Kindern elementare Rechte wie Bildung, Gesundheit etc. vorenthalten werden, geschieht im Verständnis der KRK ein Rechtsbruch. Armut, um es auf diesen summarischen Begriff zu bringen, ist nicht nur ein Leiden an bestimmten Mangelsituationen, sondern ein Vorenthalten von Rechten. Bei den Wegen aus der Armut geht es dann auch darum, Menschen zu ihren Rechten zu verhelfen. Weil Kinder auch Träger von Rechten sind, sind sie als solche anzusprechen und ernst zu nehmen. Dies verhindert, dass sie auf eine Opferrolle festgelegt werden, in der Erwachsene ihnen zur Seite stehen und schon wissen, was sie brauchen und ihnen gut tut. Mit dem Artikel 12 (Berücksichtigung des Kindeswillens) und den beiden folgenden bekommen Kinder ein Recht auf Beteiligung und damit das Recht, gehört zu werden.

Kinder in den sie betreffenden Fragen umfassend zu beteiligen, geht über Anhörungsverfahren hinaus. Die tief sitzende Mentalität, etwas für Kinder zu tun, erweitert sich durch das Partizipationsrecht zu einem Verhalten, das mit Kindern redet, plant und ihnen ihre Beteiligung ermöglicht. Dies hat Auswirkungen auf pädagogische Konzepte und auf die Organisation der Institutionen und Einrichtungen, die sich an Kinder wenden. So haben sich, wie am Beispiel der Kindernothilfe erwähnt, viele der klassischen Kinderhilfswerke in ihrem Selbstverständnis wie auch in ihrer Praxis zu Kinderrechtswerken gewandelt. Der sog. Kinderrechtsansatz wirkt dann auch zurück auf die Organisationen selbst und ihre Programme. Die KRK ist ein wirksames Instrument, Mentalitäten, Organisationen und politische Verhältnisse ebenso zu ändern wie auch Traditionen und ihre religiösen Interpretationen.

Die gravierenden Kinderrechtsverletzungen durch FGM in Somaliland wurden in der Vergangenheit nicht durch Hinweise auf den Koran und der Hadithe in Frage gestellt, sondern erst dadurch, dass eine menschen- und kinderrechtliche Debatte begonnen wurde. Erst sie hat die Frage hervorgerufen, ob, und wenn ja, wie überhaupt der Koran und / oder die Tradition des Islam als Legitimation dieser Praxis herangezogen werden könnte. Durch die KRK ist eine Diskussion in Gang gekommen, die als innerreligiöse Debatte zuvor kaum oder gar nicht geführt worden war. Es war das in Artikel 13 der KRK ausgesprochene Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit, die Kinder und Jugendliche in Anspruch nehmen, die entscheidende Voraussetzung, dass überhaupt die Tradition und ihre religiöse Interpretation in Frage gestellt werden konnten. Hier entsteht ein Pluralismus im öffentlichen Diskurs, der denen, die die Deutungshoheit über die Tradition und Religion als Herrschaft verstehen, ihr Recht darauf streitig macht. In den Kinderrechtsclubs und anderen Zusammenkünften von Kindern und Jugendlichen entstehen Räume, in denen ohne Repressionen diskutiert werden kann. So kann der monolithische Anspruch der Tradition von FGM überwunden werden durch neue Lebensentwürfe, die die Rechte der Mädchen und Frauen respektieren und voranbringen.

Wie es die gegenwärtige Diskussionslage in Somaliland zeigt, ist diese Debatte dringend auf den Bezug zur KRK angewiesen. Eine eher innerreligiös geführte Debatte würde sich mit dem z.T. heute erreichten und von manchem favorisierten Kompromiss der „Sunna-Lösung“ zufriedengeben, um keine weiteren innenpolitischen Konflikte durchstehen zu müssen. Erst der Bezug auf die KRK hält den Blick auf die „Null-Toleranz-Politik“ offen. Sie ist die Leitlinie für NROs wie das Netzwerk NAFIS

und seiner Mitgliedsorganisationen. In ihrem mehrdimensionalen und darin kohärenten Ansatz machen sie deutlich, dass der Erfolg darin liegen wird, wenn soziale, ökonomische, bildungspolitische und medizinische Konzepte zusammenwirken. Die starke Beteiligung von Kindern und Jugendlichen verdankt sich dem Ansatz der KRK. Kinder und Jugendliche wirken als Multiplikatoren in ihre Altersgruppen hinein und öffnen den Dialog zwischen den Generationen und Männern und Frauen. So hat die Umsetzung der KRK in vielen konkreten Lebenssituationen auch zu einer Wahrnehmung der Texte des Koran und der Tradition geführt. Es bleibt zu hoffen, dass der Koran bzw. die Tradition nicht mehr unbefragt bleiben, um so durch die Interpretationshoheit einer mächtigen Tradition die Praxis von FGM zu legitimieren. Die Bewegung, die jetzt zu erkennen ist, stimmt eher hoffnungsvoll, dass durch die KRK gesellschaftlich wie auch religiös eine neue Freiheit des Dialogs gefunden wurde. Was noch vor Jahren mit starken Tabus belegt war, wird mittlerweile öffentlich diskutiert. Wo aber Menschen sich frei und offen äußern können, haben die Menschen- und Kinderrechte schon ein wichtiges Ziel erreicht und weisen den Weg zu dem, was noch aussteht und erreicht werden muss und kann.

Literatur

- Adolphs, L. (1972). *Industrielle Kinderarbeit im 19. Jahrhundert. Duisburger Forschungen*, Beiheft 15. Duisburg: W. Braun.
- Ariès, P. (2000). *Geschichte der Kindheit* (14. Aufl.). München: Dt. Taschenbuch Verlag.
- Backe-Dahmen, A. (2008). *Die Welt der Kinder in der Antike*. Mainz: Zabern.
- Bobbio, N. (2007). *Das Zeitalter der Menschenrechte* (2. Aufl.). Berlin: K. Wagenbach.
- Bruchhaus, E.-M. (2013). *Report on The Situation of FGM/C in Somaliland*. Broschüre von NAFIS Network Hargeysa.
- Dünnweller, B., Aiyub, G., Burmann, J., Denker, J., Heidchen, G., Klar, C., Lichtenberg, J. & Schwanz, M. (2008). *Der Kinderrechtsansatz in der In- und Auslandsarbeit der Kindernothilfe*, Broschüre der Kindernothilfe. Duisburg: Kindernothilfe.
- Dünnweller, B. (2011). Beschwerderecht für das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes. In G. Geiger (Hrsg.), *Kinderrechte sind Menschenrechte!* (S. 95–115). Opladen: Barbara Budrich.
- Eichholz, R. (2014). Beschneidung von Jungen – ein Thema mit vielen Seiten, Vorabdruck für *Theoweb* Juni 2014.
- Herzog, K. (2007). *Kinder und unsere globale Zukunft, Theologische und soziale Herausforderungen; mit einer Einführung von Jürgen Thiesbonenkamp*. Neukirchen: Neukirchener.

- Kerber-Ganse, W. (2011), Die UN-Kinderrechtskonvention. Eine allgemeine Einführung. In G. Geiger (Hrsg.), *Kinderrechte sind Menschenrechte!* (S. 13–32). Opladen: Neukirchener.
- Kindernothilfe (2012). *Satzung des Vereins*. Duisburg.
- Kittel, C. (2008). *Kinderrechte. Ein Praxisbuch für Kindertageseinrichtungen*. München: Kösel.
- Lorz, R. A. (2003). Der Vorrang des Kindeswohls nach Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention in der deutschen Rechts-Ordnung. In *National Coalition der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention* (Hrsg.) Bd. 7. Berlin:
- Makundi, A. (2013). Upgrade in Care. Save the lives of mothers and newborns in Somaliland. *Somaliland Times*, 30. November 2013.
- Munzinger Archiv, www.Munzinger.de/search/go/land.jsp?id=son&name=somaliland [Zugriff:]
- Neue-Rhein-Zeitung (NRZ). Ausgabe vom 23.01.2014 Kinderseite Knuts Klartext, Essen.
- Portmann, R. (2010), *Die 50 besten Spiele zu den Kinderrechten*. München: Don Bosco.
- Rheinische Post, Kindesmissbrauch: Vatikan kritisiert UN-Forderungen, Ausgabe vom 06.02.2014, Düsseldorf A7.
- Schimmel, A. (1990). *Der Islam. Eine Einführung*. Stuttgart: Reclam.
- Surall, F. (2009). *Ethik des Kindes. Kinderrechte und ihre theologisch-ethische Rezeption*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Target. *Direct Actions for human rights*. http://www.target-human-rights.com/HP-o8_fatwa/index.php?p=fatwaAzhar [Zugriff 31.01.2014].
- Thiesbonenkamp, J. (2012). Die Mission der Kinder in der Vision ihrer Rechte. In P. Bosse-Huber & C. Dräger (Hrsg.), *Glaube und Verantwortung, Festschrift für Nikolaus Schneider zum 65. Geburtstag* (S. 240–255). Neukirchen: Neukirchener.
- Tomuschat, C. (Hrsg.) (1992). Menschenrechte. Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz. *DGVN-Texte 442*. Bonn.
- Unicef (2013), *The State of Worlds Children*. URL: <https://www.google.de/search?q=UNICEF+The+State+of+the+World's+Children> [Zugriff:]
- UN-Kinderrechtskonvention (1992). In C. Tomuschat (Hrsg.) *Menschenrechte. Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz*. DGVN-Texte (S. 422 – 442). Bonn.
- http://de.wikipedia.org/wiki/Weibliche_Genitalverstümmelung. [Zugriff 31.01.2014]
- Zöllner, A. (2014). Der Fehler liegt im System. Zwei Ärzte berichten über Kindesmisshandlung. *Frankfurter Rundschau*, 1./2. Februar 2014, 10.

Pfarrer Dr. Jürgen Thiesbonenkamp, Duisburg, Vorsitzender des Vorstands der Kindernothilfe.